

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 02.11.2016 mit Änderungen am 22.02.2017, 15.11.2017 am 19.12.2018 beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wolfsburg“. Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

Die Verwendung des Stadtwappens ist auf Antrag mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Verwendung der Ortsteilswappen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsräte bzw. die nicht wirtschaftliche Nutzung durch örtliche Vereine.

- (3) Die Stadtfarben sind Grün und Weiß.
- (4) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Grün und Weiß. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Stadtwappen in einer Größe von einem Viertel der Gesamtlänge angebracht.
- (5) Die Stadtflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (6) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wolfsburg“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 2

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“ oder „Ratsfrau“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000 €, bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken 1.000.000,00 € übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

- (2) Für die Befugnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 150.000 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

§ 3a

Aufnahme von Bild und Ton

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
- a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare),
 - d) den anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit nach § 7 Hauptsatzung (Dezernenten).
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen; für Zuhörerinnen und Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5

Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Der Rat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen. Sie führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Einberufung von Verwaltungsausschuss einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren, ihrer Pflichtenbelehrung und bei Repräsentationen.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll, durch Ratsbeschluss nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung entsprechend § 8 Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit werden berufen:
- Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat,
Stadtbaurätin oder Stadtbaurat,
bis zu vier Stadträtinnen oder Stadträte.
- (2) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. Sind beide verhindert, wird die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat durch die weiteren Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Dezernentin oder als Dezernent bei der Stadt Wolfsburg, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.
- (3) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Stadträtin oder der Stadtrat, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist, sowie in dessen Abwesenheit die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat.

§ 8

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ als amtliches Verkündungsblatt heraus.
- (2) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und die Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird in den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen hingewiesen.
- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden abweichend von Abs. 2 in folgenden örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht:

- a) „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“
 - b) „Wolfsburger Nachrichten“.
- (4) Die Veröffentlichung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ortsräte erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ sowie im Internet unter der Adresse „www.wolfsburg.de“. In den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen werden Hinweisbekanntmachungen unter Mitteilung von Zeit und Ort der Sitzung veröffentlicht.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ veröffentlicht.

§ 8 a

Anregungen und Beschwerden, Bürgerbefragung

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen, abhelfen oder zur Kenntnis nehmen.
- (7) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Art und Weise wird im Einzelfall festgelegt.

§ 9

Ortschaften und Ortsräte

- (1) In der Stadt Wolfsburg werden 16 Ortschaften mit je einem Ortsrat gebildet.
- (2) Die Ortschaften mit den jeweiligen Grenzen sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 90 000), die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Benennung der Ortschaften und Zahl der Mitglieder der Ortsräte:
 1. Fallersleben-Sülfeld
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 2. Vorsfelde
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
 3. Ehmen-Mörse
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
 4. Brackstedt-Velstove-Warmenau
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 5. Hattorf-Heiligendorf
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 6. Kästorf-Sandkamp
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 7. Neuhaus-Reislingen
Der Ortsrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.
 8. Barnstorf-Nordsteimke
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
 9. Almke-Neindorf
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
 10. Wendschott
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
 11. Hehlingen
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
 12. Nordstadt
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
 13. Detmerode
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
 14. Westhagen
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.

15. Stadtmitte
bestehend aus:
Stadtmitte - Hellwinkel - Schillerteich - Heßlingen - Rothenfelde - Steimker Berg -
Steimker Gärten - Köhlerberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
16. Mitte-West
bestehend aus:
Laagberg - Wohltberg - Hohenstein - Rabenberg - Eichelkamp - Klieversberg -
Hageberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 10

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie grundsätzlich eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl der Stellvertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, der oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erfüllen:
 - a) Aushändigung von Vordrucken,
 - b) Entgegennahme von Anträgen, soweit Antragstellerinnen oder Antragsteller keine weiteren Erläuterungen oder Prüfungen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit wünschen,
 - c) Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen,
 - d) Ermittlung der Teilnehmerzahlen bei Kinderfesten, Altenweihnachtsfeiern u. Ä.. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

§ 11

Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Ortsräte

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 12

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolfsburg hin.

- (2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).
- (3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht).
- (4) Gemäß § 95 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss abweichend von den Regelungen nach §§ 93 und 94 NKomVG bei Straßenbenennungen, deren Bezeichnungen im gesamtstädtischen Interesse liegen.

§ 13

Inkrafttreten

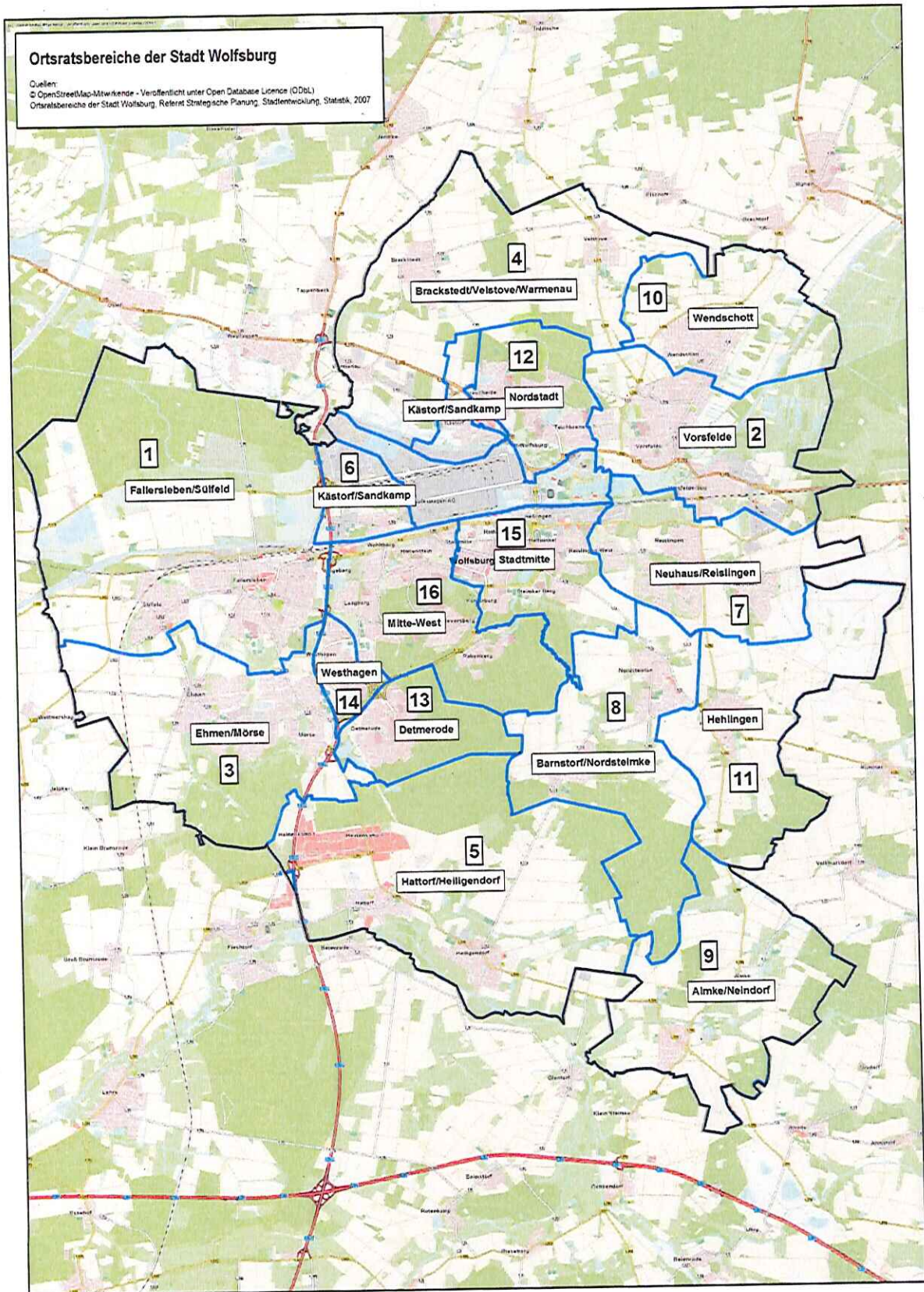
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 3a und des § 10 Abs. 3 treten zum 10.03.2017 in Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 7 Abs. 1 treten zum 24.11.2017 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg vom 02.11.2016 außer Kraft.
- (5) Die Hauptsatzung vom 02.11.2016 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 19.12.2018 außer Kraft.
- (6) Die Hauptsatzung vom 19.12.2018 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Klaus Mohrs
Oberbürgermeister

Anlage 1

zu § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg



**Richtlinien
des Rates der Stadt Wolfsburg
zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg**

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten, Löschungsbewilligung, Abtretungserklärung, Vorrangseinräumung.

- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000 €,

bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 NKomVG

aa) hinsichtlich der Ortsteile Fallersleben-Sülfeld, Vorsfelde, Detmerode, Westhagen, Nordstadt, Stadtmitte und Mitte-West 15.000,00 €,

bb) im Bereich der Zuständigkeiten der übrigen Ortsräte 10.000,00 €,

bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000 €

bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 150.000 €,

bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,

bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,

bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 150.000 €,

bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 150.000 €,

bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 150.000 €.

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamten auf Zeit.